



Bund Deutscher Verwaltungsrichter  
und Verwaltungsrichterinnen

## **Beschleunigung, Vereinfachung und Vereinheitlichung von Asylklageverfahren - Jetzt!**

In dem Bewusstsein zum einen um die Bedeutung, die einem zeitnahen, zielführenden und qualitativ hochwertigen Rechtsschutz gerade im asylgerichtlichen Verfahren zukommt, und zum anderen um die Vielzahl der weiterhin bei den Verwaltungsgerichten anhängigen asylgerichtlichen Verfahren fordert der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR), der etwa 80 Prozent der deutschen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter vertritt, die Bundesregierung auf, die Resortabstimmung des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung, Vereinfachung und Vereinheitlichung von Asylklageverfahren zeitnah zum Abschluss zu bringen.

Hierbei gilt es, sowohl die **höchstrichterliche Klärung tatsächlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung** in Bezug auf die Beurteilung der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in einem Herkunftsstaat **durch das Bundesverwaltungsgericht** zu ermöglichen als auch die **Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht bei grundsätzlicher Bedeutung in asylgerichtlichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes** vorzusehen. Darüber hinaus gilt es Änderungen im Recht der Zulassung der Berufung in asylgerichtlichen Verfahren vorzusehen (1.) und den Handlungsrahmen der Gerichte zur Abkürzung ihrer Entscheidungen zu erweitern (2.).

### **1. Zulassung der Berufung im asylgerichtlichen Verfahren**

Gemäß § 78 Abs. 2 AsylG steht den Beteiligten in den nicht von § 78 Abs. 1 AsylG erfassten Fällen die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Nach § 78 Abs. 3 AsylG ist die Berufung nur zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder 2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Für die Funktionsgerechtigkeit der Gewährung von effektivem Rechtsschutz im Instanzenzug sind die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und der Divergenz von hohem Gewicht, weil sie der Wahrung einer einheitlichen Rechtsanwendung dienen und damit auch zu Rechtssicherheit führen. In der obergerichtlichen Zulassungspraxis kommt ihnen hingegen nur eine geringe



Bund Deutscher Verwaltungsrichter  
und Verwaltungsrichterinnen

Bedeutung zu. Der Asylkläger nimmt im erstinstanzlichen Verfahren Grundsatzfragen regelmäßig zunächst nicht in den Blick, weil er sein individuelles Verfolgungsschicksal in den Mittelpunkt stellt. Im Zulassungsverfahren greift er innerhalb der Grundsatzrüge oftmals nur die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung an, ohne die besonderen Darlegungsvoraussetzungen für eine Grundsatzrüge zu beachten. Eine Divergenzrüge wird von ihm ohnehin nur selten erfolgreich erhoben. In der Konsequenz bleiben wichtige fallübergreifende Rechtsfragen ungeklärt und wird für das Oberverwaltungsgericht nicht die Möglichkeit eröffnet, diese Fragen im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu klären. Abweichend verhält es sich nur, soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Zulassungsanträge auf § 78 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 AsylG stützt.

Um den Zulassungsgrund der Grundsatzbedeutung in § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG und der Divergenz in § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG effektiver auszuformen, wird vorgeschlagen, dem **Verwaltungsgericht** die Möglichkeit einzuräumen, **die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache und Divergenz zuzulassen**, und im Gegenzug **die Möglichkeit eines Zulassungsantrages für den Asylkläger auf den Zulassungsgrund des in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmangels zu beschränken**. Das Verwaltungsgericht ist ohne weiteres in der Lage zu erkennen, welche für seine Entscheidung erhebliche Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat, weil sie in der obergerichtlichen Rechtsprechung noch ungeklärt ist, und in welchen Punkten es von ober- oder höchstrichterlicher Rechtsprechung abweicht. Von einer wirksameren Ausformung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz würden auch Asylkläger profitieren, die nicht länger infolge ungeklärter Grundsatz- oder Divergenzfragen den Zufällen einer uneinheitlichen Rechtsprechung unterlägen.

Gemessen daran sollte § 78 AsylG wie folgt geändert werden:

Dem Absatz 2 der Vorschrift sollte folgender Satz angefügt werden:

*"Gleiches gilt, wenn sie von dem Verwaltungsgericht nach Maßgabe des § 78 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 zugelassen wird."*

Nach Absatz 4 Satz 4 sollte folgender Satz eingefügt werden:

*"Der Kläger kann seinen Antrag allein auf Absatz 3 Nummer 3 stützen."*



Bund Deutscher Verwaltungsrichter  
und Verwaltungsrichterinnen

Die Änderungen entlasteten das Oberverwaltungsgericht von der Bearbeitung vielfach erfolgloser Zulassungsanträge und ermöglichten es diesem, verstärkt rechtsvereinheitlichend zu wirken. Die Erfahrungen mit der bereits jetzt nach § 78 Abs. 6 AsylG i.V.m. § 134 VwGO möglichen Zulassung der Sprungrevision lassen erwarten, dass die Verwaltungsgerichte die Voraussetzungen einer Zulassung sehr sorgfältig prüfen und mit Maß von einer solchen Möglichkeit Gebrauch machen werden, so dass eine erhebliche Mehrbelastung der Oberverwaltungsgerichte nicht zu besorgen ist.

## **2. Erweiterung des Handlungsrahmens der Gerichte zur Abkürzung der Entscheidung**

Gemäß § 77 Abs. 2 AsylG sieht das Gericht von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe ab, soweit es den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt oder soweit die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten.

In der gerichtlichen Praxis hat sich gezeigt, dass in einer Vielzahl von Verfahren Asylkläger die Termine zur mündlichen Verhandlung ohne Angabe von Verhinderungsgründen nicht wahrnehmen. In diesen Verfahren ist regelmäßig zudem festzustellen, dass eine Förderung des asylgerichtlichen Verfahrens durch vorbereitende Schriftsätze ausbleibt. Zwar hat der Gesetzgeber mit § 81 Satz 1 AsylG eine Grundlage geschaffen, bei vermutetem Wegfall des Rechtsschutzinteresses eine Klagerücknahme zu fingieren. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind allerdings strenge Anforderungen an eine entsprechende Aufforderung, das Verfahren zu betreiben, zu stellen.

Dem Verwaltungsgericht ist eine umfassende Bezugnahme auf die behördliche Entscheidung dann nicht möglich, wenn es die Begründung des Bescheides nicht in Gänze teilt oder es diesen nur aus anderen Gründen als richtig erachtet. **Tritt der Asylkläger dem Bescheid indes in der Sache nicht entgegen und bleibt er zudem ohne zureichenden Grund der mündlichen Verhandlung fern, so sollte dem Verwaltungsgericht auch in diesem Fall die Möglichkeit eines Absehens von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe eröffnet werden.**



Bund Deutscher Verwaltungsrichter  
und Verwaltungsrichterinnen

Die Beteiligten sind auf die Möglichkeit einer entsprechenden Verfahrensweise hinzuweisen. Ihnen ist das Recht vorzubehalten, der Verfahrensweise schriftsätzlich zu widersprechen.

Die Entscheidung, ob das Gericht von der moderaten Erweiterung seines Handlungsrahmens Gebrauch machen möchte, ist in sein Ermessen zu stellen.

Gemessen daran sollte § 77 Abs. 2 AsylG wie folgt geändert werden:

Die Wörter "*oder soweit die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten*" sollten gestrichen werden.

Die folgenden Sätze sollten angefügt werden:

*"Von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe kann auch abgesehen werden, wenn die Beteiligten dem nicht bis zum Ende der mündlichen Verhandlung oder bei Verzicht auf mündliche Verhandlung spätestens mit Abgabe der Verzichtserklärung widersprechen."*

Berlin, den 10. April 2020

Dr. Robert Seegmüller  
(Vorsitzender)